S 28 AS 5110/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 5110/18
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1260/20
Datum	24.09.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des KlÃ¤gers auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der am 00.00.1949 geborene KlÃ¤ger, der selbst keine Leistungen vom Beklagten bezieht, wollte am 04.09.2018 als Beistand von C, die seinerzeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von dem Beklagten bezog, an einem Meldetermin teilnehmen. Der KlÃ¤ger lehnte es â□□ hierzu in der Eingangszone des Jobcenters im 1. OG aufgefordert â□□ ab sich auszuweisen, weil er sich als Beistand nicht ausweisen mÃ¼sse. An dieser Auffassung hielt er auch dann noch fest, als ihn der herbeigerufene Teamleiter mit einer Entscheidung des Sozialgerichts Stuttgart konfrontierte, wonach ein Beistand sich auf Wunsch des Jobcenters auszuweisen habe. Da Frau C, die sich ebenfalls nicht ausweisen konnte, das IntegrationsgesprÃ¤ch ohne den KlÃ¤ger nicht durchfÃ¼hren wollte, fand ein

GesprÃ¤ch bei der Integrationsfachkraft des Beklagten nicht statt.

Noch am 04.09.2018 wandte sich der KlÃ¤ger, ohne seinen Namen zu nennen, im Wege des Widerspruchs gegen die seiner Auffassung nach erfolgte ZurÃ¼ckweisung als Beistand. Am 29.10.2018 bestellte sich der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen und gab erstmalig dessen IdentitÃ¤t und Anschrift bekannt. Der KlÃ¤ger sei nicht verpflichtet gewesen sich auszuweisen, insbesondere nicht gegenÃ¼ber einem anonymen Mitarbeiter des Jobcenters. Sich auszuweisen sei eine IdentitÃ¤tsfeststellung, die einen Eingriff in sein Grundrecht auf â informelle Selbstbestimmungâ darstelle. Eine Rechtsgrundlage hierfÃ¼r sei nicht ersichtlich. Â§ 60 SGB I oder Â§ 13 SGB X schieden als Eingriffsgrundlage ebenso aus wie das Hausrecht des Beklagten. Die IdentitÃ¤tsfeststellung sei zur sachgerechten Bearbeitung auch nicht erforderlich gewesen. Kunden und Begleiter sollten nicht als Bedrohung betrachtet werden. Die Aufforderung zur IdentitÃ¤tsfeststellung verstoÃe auch gegen die Datenschutzgrundverordnung und den Sozialdatenschutz nach dem SGB X. Der Mitarbeiter des Beklagten, der die IdentitÃ¤tsfeststellung begehrt habe, habe rechtswidrig und rechtsmissbrÃ¤uchlich gehandelt. Er sei fÃ¼r eine beabsichtigte Fachaufsichtsbeschwerde namentlich zu benennen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2018 verwarf der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers (ebenso wie den Widerspruch gegen eine vermeintliche ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¤gers als Beistand durch Frau C mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2018) als unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger sei nicht als Beistand von Frau C zurÃ¼ckgewiesen worden, da hierzu seine IdentitÃ¤t hÃ¤tte bekannt sein mÃ¼ssen. Die Entscheidung das GesprÃ¤ch zu beenden, sei lediglich ein Realakt, der nicht mittels Widerspruch angefochten werden kÃ¶nne.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 13.12.2018 Klage bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben und sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. ErgÃ¤nzend hat er geltend gemacht, dass der Sachverhalt von dem Beklagten im Widerspruchsbescheid falsch dargestellt worden sei. Nicht die Integrationsfachkraft, sondern ein anonymer Mitarbeiter in der Eingangszone habe den KlÃ¤ger am Betreten der BehÃ¶rde gehindert. Diese ZurÃ¼ckweisung eines Beistands stelle einen Verwaltungsakt dar. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Recht des BÃ¼rgers auf einen Beistand sei ein hohes Gut von Verfassungsrang. Dagegen abschreckende HÃ¼rden aufzubauen, laufe dem Sinn der gesetzlichen Regelung entgegen. Es bestehe Wiederholungsgefahr, weil der Beklagte den KlÃ¤ger mehrfach gezwungen habe, sich auszuweisen.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 04.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2018 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass der Bescheid vom 04.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2018 rechtswidrig war sowie den Widerspruchsbescheid vom 15.11.2018 hinsichtlich der Kostenentscheidung

aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aus der Arbeitshilfe zur Betreuung von Kunden mit BevollmÃ¤chtigten/Beistandspersonen gemÃ¤Ã Â§ 13 SGB X ergebe sich, dass sich auch ein Beistand/ BevollmÃ¤chtigter ausweisen mÃ¼sse, weil dessen Vorbringen gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 4 SGB X dem Leistungsberechtigten zugerechnet werde. Die Ausweispflicht ergebe sich im Ãbrigen aus dem Hausrecht des Beklagten.

Mit Urteil vom 03.03.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat zunÃ¤chst in einem schriftlichen Urteil vom 23.07.2020, das dem KlÃ¤ger am 24.07.2020 zugestellt worden ist, im Tatbestand und in den EntscheidungsgrÃ¼nden einen gÃ¤nzlich anderen Rechtsstreit einer â KlÃ¤gerinâ behandelt, die sich gegen eine Erstattung zur Wehr setzte. Nach entsprechendem Hinweis des KlÃ¤gers vom 24.07.2020, wonach Seite 1 des Urteils (Rubrum) den KlÃ¤ger betreffe, wÃ¤hrend die Seiten 2 ff. des Urteils einen anderen Fall behandelten, sodass weder Tatbestand noch EntscheidungsgrÃ¼nde vorlÃ¤gen, hat das Sozialgericht am 27.07.2020 ein neues, den KlÃ¤ger betreffendes Urteil abgesetzt und darin ausgefÃ¼hrt, dass dahinstehen kÃ¶nne, ob es sich bei der Zutrittsverweigerung zu einem DienstgebÃ¤ude um einen Verwaltungs- oder einen Realakt handelt, da jedenfalls Erledigung eingetreten sei. Eine Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns sei auch im Hinblick auf den Hilfsantrag nicht festzustellen, denn die Zutrittskontrolle sei rechtmÃ¤Ãig gewesen. Ausreichende Rechtsgrundlage hierfÃ¼r sei das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht. Der BehÃ¶rde mÃ¼sse es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit mÃ¶glich sein, Kenntnis darÃ¼ber zu erlangen, wer sich in dem DienstgebÃ¤ude aufhalte. Andernfalls kÃ¶nne die BehÃ¶rde keine Hausverbote aussprechen oder kontrollieren. Die Ausweispflicht von BeistÃ¤nden ergebe sich ferner aus Â§ 13 SGB X, weil die darin angelegte EignungsprÃ¼fung ohne IdentitÃ¤tsfeststellung nicht mÃ¶glich sei.

Am 23.08.2020 hat der KlÃ¤ger gegen das ihm â am 24.07.2020 und 05.08.2020 zugestellteâ Urteil Berufung eingelegt, Prozesskostenhilfe beantragt und sein Vorbringen wiederholt und vertieft. Beide schriftlichen Urteile seien nicht tragfÃ¤hig. Das am 24.07.2020 zugestellte Urteil sei schon aus formalen GrÃ¼nden aufzuheben. Mit der Urteilsausfertigung vom 27.07.2020 verkenne das Sozialgericht, dass es nicht um eine reine Zutrittsverweigerung gehe, schon weil der KlÃ¤ger sich mit Frau C bereits im 1. OG aufgehalten habe, sondern um die ZurÃ¼ckverweisung als Beistand. Dem KlÃ¤ger gehe es nur um die ZurÃ¼ckweisung als Beistand. Eine anlasslose PrÃ¼fung der Personalien ergebe sich weder aus dem Hausrecht noch aus Â§ 13 SGB X. Eine Wiederholungsgefahr bestehe schon deswegen, weil der Beklagte sich im Recht sehe und im Bedarfsfall wieder so entscheiden wolle. Dies sei in der Vergangenheit auch wiederholt so vorgekommen.

Der Beklagte hat im Berufungsverfahren bestritten, dass der KlÃ¤ger sich als

Rechtsbeistand in der Vergangenheit gegenÃ¼ber seinen Mitarbeitern habe ausweisen mÃ¼ssen. Eine Wiederholungsgefahr sei schon deswegen ausgeschlossen, weil Frau C zum 31.01.2020 aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sei.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Urteilsausfertigung vom 23.07.2020 von einem Urteil ohne EntscheidungsgrÃ¼nde auszugehen sei, sodass durch die Urteilsausfertigung vom 27.07.2020 Heilung eingetreten sei. Es hat die Urteilsausfertigungen vom 23.07.2020 angefordert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligten haben die Urteilsabschriften vom 23.07.2020 zur Gerichtsakte gereicht.

Â

II.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren.

GemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seien persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Berufung hat keine hinreichende Erfolgsaussicht.

Das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 03.03.2020 ist nach summarischer PrÃ¼fung durch den Senat nicht zu beanstanden.

Der gesonderten Aufhebung eines â□□am 24.07.2020 zugestellten Urteilsâ□□ bedarf es nicht. Es existiert nur ein (klageabweisendes) Urteil vom 03.03.2020, das Gegenstand des Berufungsverfahrens sein kann. Das Sozialgericht hat â□□ ohne die bereits an die Beteiligten versandten fehlerhaften AusfÃ¼hrungen zurÃ¼ckzuverlangen â□□ von einer Berichtigung abgesehen und das im Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nden die Beteiligten betreffende Urteil (erneut) zugestellt. Tatbestand und die EntscheidungsgrÃ¼nde der zunÃ¤chst zugestellten Ausfertigung hatten keinerlei Bezug zu dem Klageverfahren des KlÃ¤gers, sondern betrafen ersichtlich ein anderes Klageverfahren. Dies ist dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers selbst auch unmittelbar aufgefallen, weshalb er (zunÃ¤chst) um Zusendung von Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nden zum Verfahren seines KlÃ¤gers gebeten hat. Letztlich handelte es sich fÃ¼r jedermann ersichtlich um eine offenbare Unrichtigkeit, der das Sozialgericht durch Fertigung einer neuen Urschrift und erneute Zustellung des Urteils Rechnung getragen hat. Dies ist verfahrensrechtlich im Ergebnis zur Ã□berzeugung des Senats nicht zu beanstanden, weil auch bei einem vollstÃ¤ndigen Fehlen von Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nden deren Nachholung mÃ¶glich ist, solange das Sozialgericht

â□□ wie hier â□□ die FÃ¼nfmonatsfrist (vgl. zur FÃ¼nfmonatsfrist: Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., Â§ 134 Rn. 4) wahrt (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., Â§ 136 Rn. 10). Ein Mangel des SG-Urteils kann zudem auch durch das LSG-Urteil geheilt werden (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., Â§ 136 Rn.Â 7h). Einer gesonderten Anfechtung durch den KlÃ¤ger bedurfte es in dieser Konstellation ersichtlich nicht. Von den â□□ zwischenzeitlich zur Gerichtsakte genommenen â□□ fehlerhaften Ausfertigungen geht auch kein Rechtsschein aus, dessen Beseitigung es bedurfte (vgl. auch LAG KÃ¶ln Urteil vom 20.01.2012 â□□ 4Â SaÂ 1559/10, das in einer vergleichbaren Konstellation von einem weder das Gericht noch die Beteiligten bindenden Scheinurteil ausgeht).

Soweit der KlÃ¤ger sich zulÃ¤ssigerweise gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 03.03.2020 (in der Fassung der Urteilsausfertigung vom 27.07.2020) wendet, hat die Berufung auch insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der KlÃ¤ger wendet sich ausdrÃ¼cklich nur noch dagegen, dass der Beklagte ihn am 04.09.2018 als Beistand abgelehnt habe bzw. begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der ZurÃ¼ckweisung. Die Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der Zutrittsverweigerung zum DienstgebÃ¤ude stelle sich nicht.

Im Rahmen der Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe kann zunÃ¤chst dahinstehen, ob der Beklagte den KlÃ¤ger als Beistand von Frau C zurÃ¼ckgewiesen hat. Die ZurÃ¼ckweisung nach Â§ 13 Abs. 5 und 6 SB X erfolgt durch gesonderten Verwaltungsakt (Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 13 SGB X (Stand: 09.08.2021), Rn. 27). Ein schriftlicher Verwaltungsakt liegt insoweit nicht vor. Was genau dem KlÃ¤ger und Frau C mÃ¼ndlich am 04.09.2018 mitgeteilt wurde, bleibt unklar. Die Mitteilung von ZurÃ¼ckweisungsgrÃ¼nden nach Â§ 13 Abs. 5 und 6 SGB X wird vom KlÃ¤ger nicht behauptet. Angesichts der gesetzlichen Vorgabe, dass die ZurÃ¼ckweisung nach den Abs. 5 und 6 â□□auchâ□□ dem Beteiligten, dessen BevollmÃ¤chtigten oder Beistand, der zurÃ¼ckgewiesen wird, â□□schriftlichâ□□ mitzuteilen ist (Â§ 13 Abs. 7 Satz 1 SGB X), kÃ¶nnte das Fehlen einer entsprechenden Mitteilung ungeachtet der Ãberlegungen des Sozialgerichts dafÃ¼r sprechen, dass die BehÃ¶rde eine ZurÃ¼ckweisung nicht aussprechen wollte, zumal es zur beabsichtigten Vorsprache bei der Integrationsfachkraft aufgrund des Verhaltens von Frau C nicht kam. Ohnehin spricht der Wortlaut des Â§Â 13 Abs. 7 Satz 1 SGB X dafÃ¼r, dass ein zurÃ¼ckweisender Verwaltungsakt gegenÃ¼ber dem ZurÃ¼ckgewiesenen der Schriftform bedarf (Roller in: SchÃ¼tze, SGB X, 20. Aufl., Â§Â 13 Rn. 17).

Unterstellt man hingegen eine ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¤gers als Beistand durch Verwaltungsakt, hÃ¤tte sich dieser zwischenzeitlich auf andere Weise erledigt (Â§ 39 Abs. 2 SGB X; vgl. auch BSG Urteil vom 24.09.2020 â□□ B 9 SB 2/18 R). Die ZurÃ¼ckweisung ist in jeder Lage des Verfahrens mÃ¶glich, bezieht sich jedoch immer nur auf das konkrete Verwaltungsverfahren (Pitz a.a.O.). Das Anfechtungsbegehren des KlÃ¤gers geht insoweit ins Leere. Hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Fortsetzungsfeststellungsbegehrens erscheint das Vorliegen des erforderlichen Feststellungsinteresses zweifelhaft. Denn der KlÃ¤ger hat eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht substantiiert dargetan. Insoweit reicht es nicht aus, dass allgemein wegen der vom Beklagten vertretenen

Rechtsauffassung eine Wiederholung droht; die Wiederholungsgefahr muss konkret fÃ¼r den KlÃ¤ger schlÃ¼ssig dargetan werden (vgl. zur Wiederholungsgefahr im Fall eines in Verfahren nach dem SGB IX tÃ¤tig werdenden Steuerberaters BSG Urteil vom 14.11.2013 â□□ B 9 SB 5/12 R).

SchlieÃ□lich ist es rechtlich nach summarischer PrÃ¼fung auch zu Ã□berzeugung des Senats nicht zu beanstanden, dass der Beklagte den KlÃ¤ger als (erklÃ¤rten) Beistand nach Â§ 13 Abs. 4 SGB X aufforderte sich auszuweisen. Die BehÃ¶rde kann von einem Beistand jederzeit Namen und Personalien sowie die Vorlage eines Ausweises verlangen (Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 13 SGB X (Stand: 09.08.2021), Rn. 21). Auch zur Ã□berzeugung des Senats ergibt sich eine Ausweispflicht eines Beistandes insbesondere auch aus der gesetzlichen Systematik des Â§ 13 SGB X (SG Stuttgart Beschluss vom 28.11.2014 â□□ S 4 AS 6236/14 ER), da die den BehÃ¶rden obliegende PrÃ¼fung der ZurÃ¼ckweisung eines Beistandes nach Â§ 13 Abs. 5 und 6 SGB X ansonsten nicht mÃ¶glich wÃ¤re. Die PrÃ¼fung insbesondere der Eignung des Beistandes liegt im ureigenen Interesse des Verfahrensbeteiligten. DarÃ¼ber hinaus streitet auch das Hausrecht der BehÃ¶rde (bzw. des BehÃ¶rdenleiters) fÃ¼r eine entsprechende Berechtigung (vgl. SG Stuttgart a.a.O.).

Wie wenig sachdienlich ein â□□Inkognito-Beistandâ□□ ist, hat der KlÃ¤ger selbst unausgesprochen eingerÃ¤umt, denn sein als namensloser Beistand eingelegter Widerspruch vom 04.09.2018 konnte erst beschieden werden, nachdem er Ã¼ber seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 25.10.2018 seine IdentitÃ¤t offenbarte. Soweit der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã□ vortrÃ¤gt, dass im Falle einer formellen ZurÃ¼ckweisung er sich immer noch hÃ¤tte ausweisen kÃ¶nnen, ist dies nicht ausreichend, weil die BehÃ¶rde vor der Entscheidung Ã¼ber die formelle ZurÃ¼ckweisung wissen muss, ob in der Person des potentiellen Beistands GrÃ¼nde liegen, die einer Beistandschaft entgegenstehen.

Eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige GrundrechtseinschrÃ¤nkung kann der Senat nicht erkennen, weil es nicht um eine â□□Vorratsdatenspeicherungâ□□ geht, wie der KlÃ¤ger meint, sondern um eine einfache IdentitÃ¤tsfeststellung ohne Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten. Deswegen liegen auch die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zur Datenschutzgrundverordnung und zum Sozialdatenschutz neben der Sache.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 08.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024